

die herkömmliche genealogische Forschung „vielfach am Rande der Erkenntnismöglichkeiten angelangt“ ist (S. 12), trifft zweifellos zu; ob die Namenreihen der Gedenkbücher diese Grenze auf breiter Front zu überschreiten gestatten und zu mehr als hypothetischen Resultaten führen werden, muß man trotz H.s Zuversicht bezweifeln. Das Problematische dieses Quellentyps, in dem keineswegs nur Verwandte vereint sind (S. 43, 78), bei dem die Bedeutung der Reihenfolge nicht immer klar ist, zu erwartende Familienmitglieder fehlen oder unerklärliche Namen zwischen den bekannten stehen (S. 75 f.), wird offenkundig, wenn zwei Beurteiler dasselbe Zeugnis sehr verschieden auslegen (S. 81 A. 4). Für diese Interpretationen wie die anschließenden Kombinationen gilt: „Die letzte Sicherheit hängt freilich von dem Grad der Beweiskraft ab, die man den vorzutragenden Argumenten beimessen will“ (S. 79). Der Glaubensbereitschaft des Lesers ist damit der gebührende Raum zugestanden. — H. argumentiert vorzugsweise mit zwei weiteren Überlegungen, erstens — vor allem für die Zeit Heinrichs II. — mit der Unmöglichkeit der kanonisch unzulässigen Nahverwandtschaft (S. 119, 125 u. ö.); dann aber zieht er „die kaum trügende Beobachtung der Namensvererbung“ (so S. 143) als Stütze heran. Zum ersten Argument ist auf die Einsicht von Dungern zu verweisen, daß bei Verwandtenheiraten die Praxis der Kirche nicht von Willkür frei war, auch unter Heinrich II. nicht. (Der Prozeß gegen Otto von Hammerstein begann — kaum zufällig — erst in dem Jahre, in dem sein beim Kaiser angesehener Bruder gestorben war; S. 49 A. 8.) Was die Namensvererbung betrifft, ist die Grenze schwer zu erkennen, die den regelmäßig gegebenen „Leitnamen“ — solche Regeln zu postulieren hält H. für unverbindliche Spekulation“ (S. 11) — vom Fast-Leitnamen unterscheidet, den H. an entscheidender Stelle als Stütze verwendet (S. 74). Schließlich erscheint mir die Weise bedenklich, wie für Konrad II. karolingische Abkunft aufgezeigt und Wipos ausdrückliches, dem entgegenstehendes Zeugnis entkräftet werden soll (S. 65—69). So bleibt denn den aus eingehender Quellenkenntnis mit großem Scharfsinn aufgezeigten Möglichkeiten gegenüber ein Rest von Skepsis.

Helmut Naumann

Szabolcs de Vajay, Der Eintritt des ungarischen Stämmebundes in die europäische Geschichte (862—933) (Studia Hungarica 4) Mainz 1968, v. Hase u. Koehler, 173 S., 1 Kte., 3 Stammtfn. — Der Vf. bemüht sich, eine Darstellung der Ungarnzüge des 9. und 10. Jh. aus ungarischer Sicht zu geben, sie nicht als sinn- und planlose Raubzüge zu sehen, sondern in die europäische Politik dieser Zeit einzuordnen. So geht er vor allem den Quellenzeugnissen nach, die von Verträgen zwischen den Ungarn und abendländischen Völkern sprechen und bemüht sich zu zeigen, daß hinter jeder dieser Abmachungen ein weitreichender politischer Plan stehe. Eine solche Betrachtung mag hier und da die Augen öffnen für bisher übersehene Zusammenhänge, ist aber in ihrer Ausschließlichkeit wohl auch wieder zu einseitig, und manche der „Verträge“ hatten sicher keinen anderen Zweck als den, die unerwünschten Gäste gegen Tributzahlungen so schnell wie möglich wieder loszuwerden, ganz gleich, wohin diese dann zogen. Aber es ist doch, gerade für den westlichen Historiker, sehr nützlich, diese ganze Epoche einmal von der anderen Seite zu sehen, in den Zeittafeln die gleichen Ereignisse jeweils in abendländischer und in ungarischer Sicht gegenübergestellt zu finden und den umfangreichen Stammtafeln der ungarischen Fürstenhäuser manchen wertvollen neuen Hinweis zu entnehmen.

K. R.

Eduard Quitter, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchenprovinz Magdeburg. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechtes im zehnten Jahrhundert, 212 S., o. J., o. O., ohne Verlag [Paderborn 1969]. — Die 1964 abgeschlossene Freiburger theologische Dissertation wurde bei ihrer